

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Frau Nina Niggemann-Schulte, Tel. 171672

TOP: Vereinbarung über die Ausweisung eines Radwegenetzes im Bereich der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 208/2015

Produkt: 120 010 010 Planung von Verkehrsflächen und -anlagen und Verkehrslenkung

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

11.11.2015

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt die in der Vorlage dargestellten Inhalte zur Kenntnis und stimmt dem vorgesehenen Abschluss der Vereinbarung zu.

Begründung:

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung des Radweges entlang des östlichen Verseufers durch die Stadt Lüdenscheid. Der seit Jahren mit Radverkehrswegweisern ausgeschilderte, attraktive Radweg befindet sich innerhalb des Lüdenscheider Stadtgebietes auf dem Talsperrenrandweg des Ruhrverbandes. Der Ruhrverband als Wegeeigentümer schließt mit allen betroffenen Kommunen entsprechende Vereinbarungen ab. Der vorliegende Vertrag ist sowohl mit dem FD Recht und Sozialversicherung als auch mit dem STL abgestimmt.

Der Verseradweg ist Bestandteil des seit Jahren bestehenden Radnetzes NRW und zukünftig auch des derzeit in der Umsetzung befindlichen Radnetzes Südwestfalen.

Der Ruhrverband gestattet der Kommune mit diesem Vertrag die Ausweisung und die Nutzung des Weges für den Radverkehr. Im Gegenzug übernimmt die Kommune einen Teil der Verkehrssicherungspflicht sowie die entsprechende Haftpflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf die Nutzung durch Radfahrer und richtet sich nach dem Charakter des Weges. Da der Verseradweg ein Betriebs- und Waldweg ist, erfolgt die Nutzung grundsätzlich auf eigene Gefahr, der Radfahrer hat zudem mit wald- und landschaftstypischen Gefahren zu rechnen, also z.B. mit Laub oder herab gefallenen Ästen. Es besteht keine Räum- und Streupflicht, da es sich um einen Weg von geringer Verkehrswichtigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften handelt.

Die Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem STL. Da der Ruhrverband jedoch auch weiterhin seinen Pflichten als Straßenbaulastträger nachkommt, bedeutet dies, dass es ausreicht, wenn der STL z.B. zwei Mal jährlich eine Sichtkontrolle durchführt.

Die Haftpflichtversicherung der Stadt Lüdenscheid wird um die Abdeckung von Risiken, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verseradweges stehen, ergänzt. Dieser Anteil ist nach Aussage des FD Recht und Sozialversicherung marginal und nicht bezifferbar.

Insgesamt werden die zusätzlichen städtischen Aufwendungen auf etwa 500 €/Jahr geschätzt. Für die Sicherung und Erweiterung des Radverkehrsnetzes ist dieser Aufwand vertretbar.

Lüdenscheid, den 06.11.2015

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:

„Vereinbarung über die Ausweisung eines Radwegenetzes im Bereich der Stadt Lüdenscheid“
Vereinbarung Lüdenscheid Lageplan